



- PER E-MAIL ! – [Geschaeftsstelle@Landtag.rlp.de](mailto:Geschaeftsstelle@Landtag.rlp.de) –

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn  
Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

10. März 2025

**Mein Aktenzeichen**  
4104-0003  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Dr. Joachim Schumacher  
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-4837  
06131 16-4844

## Unterrichtungspflicht der Landesregierung über Maßnahmen nach § 100c Strafprozessordnung – Akustische Wohnraumüberwachung –

- LT-Vorlage 18/5773 -

### 1 Anlage

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Jahre 2010 bis 2020 hatte das Ministerium der Justiz jeweils mitgeteilt, dass es in Rheinland-Pfalz zu keinen Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Strafprozessordnung (StPO) gekommen war.

Für das Jahr 2024 wurde dem Ministerium der Justiz – wie in den Vorjahren ab 2021 – von einer Staatsanwaltschaft – zur Weiterleitung für den Bericht der Bundesregierung nach Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (vgl. zuletzt BT-Drs. 20/13310) –

1/2

#### Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

#### Verkehrsbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

#### Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße

ein neues Ermittlungsverfahren gemeldet, in dem eine Maßnahme nach § 100c StPO angeordnet und durchgeführt wurde.

Der entsprechende Erhebungsbogen ist beigelegt.

Da das betreffende Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die Betroffenen zur Vermeidung einer Gefährdung des Untersuchungszweckes noch nicht über die Maßnahme benachrichtigt worden sind, wären gegenwärtig weitere Informationen zum Verfahren allenfalls in vertraulicher Sitzung möglich.

Auf Wunsch bin ich jedoch gerne bereit, im Rechtsausschuss über Näheres zu berichten, sobald Einzelheiten des Verfahrens und der Maßnahme nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden können.

In Vertretung



(Dr. Matthias Frey)

## Akustische Wohnraumüberwachung Berichtsjahr 2024

### Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Verfahren	Anlass- tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit.	OK- Bezu- g	Ob- jekte	Art überwachte Objekte		Inhaber über- wachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benach- richti- gungen  Gründe	Relevanz für		
					Privat- wohnung	sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhör- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche		Anzahl nicht erfolgte	Anlass- verfahren	andere Verfahren
Rheinland- Pfalz	1	§100b Abs. 2 Nr.1g StPO (§212StGB)	nein	2	2	0	3	0	3	0	1/2 Tag	0	1/2 Tag	0	0	3	Ermittlungen dauern an, Gefährdung des Untersuchungszwecks	nein	nein

Negativ- ergebnisse hatten		Kosten EUR	
techn. Gründe	folgend e Gründe	Über- setzung	sonstige
0	0	0	noch nicht bezziffert